



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. Februar 1968

I Teil II Nr.20

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 68	Anordnung zur Änderung von Preisanordnungen zur Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)	87
2. 2. 68	Anordnung Nr. 2 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen	88
2. 2. 68	Anordnung Nr. Pr. 5 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens	88

Anordnung zur Änderung von Preisanordnungen zur Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)

vom 2. Februar 1968

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) und der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II S. 1145) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisanordnung Nr. 3000/12 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(6) Führen Betriebe gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d bzw. Abs. 4 sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften Bauleistungen als Eigenleistungen ohne Inanspruchnahme geplanter Baukapazitäten durch, die ordnungsgemäß geplant und projektiert wurden und bei denen das Baumaterial aus dem gewerblichen Kontingent zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bereitgestellt wird, ist die Differenz zwischen den Preisen für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 den Betrieben über die zuständige Bank zu erstatten. Für den Ausgleich der Preisdifferenz gelten die Festlegungen gemäß § 10 dieser Preisanordnung.“

§ 2

Der dritte Anstrich des § 9 Abs. 1 Buchst. b der Preisanordnung Nr. 3000/12 erhält folgende Fassung:

„— Neubauleistungen und Baureparaturen für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2.“

§ 3

Der § 10 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 3000 12 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Rechnungserteilung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 haben die Lieferer gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 auszustellen. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966. Die Preisdifferenzen werden an die Lieferer gemäß Abs. 1 durch die für sie territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Minister der Finanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen.“

§ 4

Der § 15 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 3000/12 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 hat die Rechnungslegung durch die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 31. Dezember 1966 zu erfolgen. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden an die Lieferer gemäß Abs. 1 durch die für sie territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Minister der Finanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen.“

§ 5

Der § 21 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 3000/16 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 hat die Rechnungslegung durch die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen an die